



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTER FÜR**  
**INNERES**  
**Dr. Caspar EINEM**

A-1014 Wien, Herrengasse 7  
Tel. (+43)-1-53 126/24 52  
Telefax-Nr. 53 126-22 40  
DVR: 0000051

Zl. 5.380/119-II/C/95

Wien, am 05. August 1995

**XIX.GP.-NR**  
**1313 /AB**  
**1995 -08- 08**

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz F I S C H E R  
Parlament  
1017 Wien

zu **1373 J**

Die Abgeordneten zum Nationalrat KISS und Kollegen haben am 22. Juni 1995 unter der Nr. 1373/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Verankerung der grün-anarchistischen Szene im Grünen Parlamentsklub" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Ist Ihnen bekannt, daß in Zeitschriften der grün-alternativen Szene seit Jahren darüber diskutiert wird, wie man Strommasten zerstören kann?
- 2. Wenn ja, was haben Sie gegen derartige Umtriebe unternommen?
- 3. Wenn nein, warum waren Ihnen diese Umtriebe nicht bekannt?
- 4. Angesichts der Aktualität dieser Tips - siehe den Fall Ebergassing - wie werden Sie in Zukunft verhindern, daß derartige Anleitungen zur Sachzerstörung in grün-alternativen Zeitungen erscheinen?
- 5. Angesichts der Tatsache, daß der sicherheitspolitische Referent der Grünen im Parlament führender Mitarbeiter in grün-alternativen Zeitungen war und ist, die gegen die derzeitige Verfassung der Republik Österreich agieren und somit außerhalb des Verfassungsbogens stehen, haben Sie keine Bedenken dagegen, daß ein derartiger Proponent grün-alternativen, gegen den Staat gerichteten, Gedankenguts möglicherweise Zutritt zu vertraulichen Informationen im Rahmen des Parlaments erhält?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

./2

- 2 -

Zu den Fragen 1 bis 4:

In Österreich besteht Medienfreiheit. Die Sicherheitsbehörden haben jedoch im Rahmen der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages zur Wahrnehmung strafbarer Handlungen u.a. auch Druckwerke auf das allfällige Vorliegen von Medieninhaltsdelikten zu überprüfen. Bei Bekanntwerden solcher gerichtlich strafbarer Handlungen werden und wurden entsprechende Anzeigen an die zuständigen Staatsanwaltschaften erstattet.

Zu Frage 5:

Die Kompetenz der Sicherheitsbehörden erstreckt sich in dieser Hinsicht ausschließlich auf die Wahrnehmung strafbarer Handlungen.

A handwritten signature consisting of a stylized, cursive letter 'G' followed by a long, sweeping line extending to the right.